



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2016/781	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrewesen	Status: öffentlich	
Mitwirkend:	Datum: 05.02.2016	
	Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus	
	Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>	
<b>Nordkolleg Rendsburg GmbH Prüfauftrag wg. Umschuldung und Integrationsmaßnahmen</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

### 2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 03.12.2015 wurde der Verwaltung ein Prüfauftrag erteilt, ob und ggf. wie zur Reduzierung der Zinslast aus langfristigen Verbindlichkeiten eine Umfinanzierung durch die Bereitstellung von Mitteln zu kommunalen Konditionen möglich sei. In diesem Zusammenhang seien ebenfalls die Möglichkeiten einer Kapitalerhöhung um 15.000 € sowie der Abschluss eines bilateralen Vertrages mit der Stadt Rendsburg hinsichtlich der Beibehaltung des bisherigen prozentualen Verlustausgleichs zu prüfen.

Ergänzend hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, im Haushalt 2016 300.000 € für Integrationsmaßnahmen einzuplanen, wobei 150.000 € bis zum 01.07.2016 für das Nordkolleg reserviert werden sollten. In diesem Zusammenhang wurde die Frage der beihilferechtliche Zulässigkeit einer solchen Zuwendung an das Nordkolleg aufgeworfen.

Das Ergebnis der Prüfung der Verwaltung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

#### Umfinanzierung:

Die Weitergabe kommunaler Mittel bzw. von Krediten mit kommunalen Konditionen zum Zwecke der Umschuldung langfristiger Verbindlichkeiten der Nordkolleg GmbH ist rechtlich nicht zulässig. Auch durch die Erhöhung des Geschäftsanteils auf über 50 % ist dieses Ziel nicht zu erreichen.

Bei einer Erhöhung des Geschäftsanteils auf über 50 % kommt ebenfalls ein mittelfristiger Kassenkredit über die Laufzeit von drei Jahren nicht in Betracht, weil kein Bodensatz im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangele-

genheiten vom 20.10.2015 vorhanden ist. Die Gewinn- und Verlustrechnung der Nordkolleg GmbH weist für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 kein Defizit aus; der Ausgleich ist durch die Verlustübernahmen nach Beschlussfassung der Gesellschafter gesichert. Für die Folgejahre sind solche Beschlüsse noch nicht gefasst.

Bei einer Erhöhung des Geschäftsanteils auf über 50 % wäre ein kurzfristiger Kassenkredit möglich, wenn die Nordkolleg GmbH einen konkreten Liquiditätsbedarf nachweist. In diesem Fall wären der mit einer Kapitalerhöhung verbundene Aufwand (Notarkosten, Kosten Gesellschafterversammlung) sowie die erforderliche Auszahlung des Erhöhungsbetrages in das Verhältnis zu einem etwaigen Nutzen zu setzen. Eine mögliche Liquiditätsunterdeckung für 2016 wird nach Mitteilung der Geschäftsführung der Nordkolleg GmbH bei dem aktuellen Planungsstand über die Kontokorrentkreditlinie gesichert. Die Vergabe eines Kassenkredites durch den Kreis ist insofern nicht erforderlich. Zur Vermeidung eines dauerhaften Liquiditätsunterschusses werden von der Nordkolleg GmbH andere Maßnahmen (z.B. Umfinanzierung) verfolgt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umfinanzierung durch die Bereitstellung von Mitteln des Kreises zu kommunalen Konditionen nicht möglich ist. Insofern ist auch eine Kapitalerhöhung um 15.000 € und der Abschluss eines bilateralen Vertrages mit der Stadt Rendsburg nicht angezeigt.

Der vollständige Vermerk ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

#### Integrationsmaßnahmen:

Die Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit der o. a. Zuwendung in Höhe von 150.000 € für Integrationsmaßnahmen an die Nordkolleg GmbH hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Durchführung der geplanten Maßnahme eine unerlaubte Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilferechts darstellt. Diese Maßnahme ist jedoch dem Zweckbetrieb „kultureller Bereich“ der Nordkolleg GmbH zuzuordnen und wird durch den bestehenden Betrauungsakt sowie die Regelung in § 53 Abs. 2e (Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung) der „Allgemeinen Freistellungsverordnung“ (AGVO / Verordnung (EU) Nr. 651/2014) erfasst. Sie ist insofern mit dem Binnenmarkt vereinbar und von einer Anmeldepflicht freigestellt.

Mit dem Geschäftsführer der Nordkolleg GmbH wurden folgende weitere Umsetzungsschritte abgestimmt:

- Berücksichtigung des Aufwands und der Erlöse der geplanten Integrationsmaßnahmen (und damit auch des Zuschusses in Höhe von 150.000 €) im Wirtschaftsplan 2016 der Nordkolleg GmbH
- Beschluss über den Wirtschaftsplan 2016 in der Sitzung des Hauptausschusses am 14.03.2016 und Anpassung des Betrauungsaktes
- Beantragung des Projektzuschusses in Höhe von 150.000 € durch die Nordkolleg GmbH bis zum 30.04.2016 unter Angabe der geplanten Maßnahmen und Beifügung eines Zeit- sowie Finanzplans
- Im Laufe des Jahres 2016: Umsetzung der Integrationsmaßnahmen
- Nach Abschluss der Maßnahme: Erstellung eines Verwendungsnachweises durch die Nordkolleg GmbH

**Anlage/n:**

160210\_Kreditaufnahme Nordkolleg Vermerk Anlage Mitteilungsvorlage



## **Umschuldung langfristiger Kreditverbindlichkeiten der Nordkolleg GmbH**

In seiner Sitzung am 03.12.2015 hat der Hauptausschuss die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob zur Reduzierung der Zinslast aus langfristigen Verbindlichkeiten der Nordkolleg GmbH ggf. eine Umfinanzierung durch die Bereitstellung von Mitteln zu kommunalen Konditionen möglich ist.

In diesem Zusammenhang sind ebenfalls die Möglichkeiten einer Kapitalerhöhung um 15.000 € sowie der Abschluss eines bilateralen Vertrages mit der Stadt Rendsburg hinsichtlich der Beibehaltung des bisherigen prozentualen Verlustausgleichs zu prüfen.

### **a) Aufnahme eines Kredites und Weitergabe der Mittel an die Nordkolleg GmbH – Erstattung der Zins- und Tilgungsleistungen durch die Nordkolleg GmbH**

Die Aufnahme von Krediten durch den Kreis ist nach den Grundsätzen der Sicherung der Aufgabenerfüllung und der gemeindlichen Finanzmittelbeschaffung (§§ 75 und 76 GO) nur zulässig, wenn diese der Bedarfsdeckung bei investiven Maßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dienen und wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Die genannten Vorschriften umfassen neben dem Grundsatz des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit den Finanzmitteln auch das allgemeine Spekulationsverbot. Darüber hinaus sind Bankgeschäfte nach § 101 Abs. 6 GO unzulässig. Die Kommunen dürfen sich bei „Geldgeschäften“ nicht wie Finanzinstitute verhalten, so dass es nach den kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften nicht möglich ist, der Nordkolleg GmbH einen Kredit zur Finanzierung einer Umschuldung mit der Folge der Gewinnerzielung zu gewähren. Gleiches gilt auch, wenn ein selbst aufgenommenen Kredit zu gleichen Konditionen an die Nordkolleg GmbH weitergegeben wird. Diese Auffassung wird vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten geteilt.

In den Jahren 2004 bis 2011 erfolgte die Verlustübernahme in Form von eigenkapitalersetzenden Darlehen. Ziel war es, einen, wenn auch nachrangigen, Rückzahlungsanspruch des Kreises sicherzustellen und gleichzeitig eine Überschuldung zu vermeiden. Seit 2012 erfolgt die Verlustübernahme im Rahmen eines Betrauungsaktes als bedingt rückzahlbarer Ertragszuschuss. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wird nicht mehr zwischen eigenkapitalersetzenden Darlehen und sonstigen Gesellschafterdarlehen unterschieden. Ein Gesellschafterdarlehen würde einer nicht zulässigen Kreditvergabe durch den Kreis entsprechen.

b) Kreditgewährung nach Erhöhung des Gesellschafteranteils an der Nordkolleg GmbH auf 50,1 %

In einer E-Mail des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten wurde nach dem dortigen Wortlaut die Möglichkeit eröffnet, einem Unternehmen, an dem der Kreis mit mehr als 50 % beteiligt ist, einen Kredit aus liquiden Mitteln zu gewähren mit dem Verweis auf den Erlass vom 04.09.2008 „Anlage von liquiden Mitteln nach § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik“.

Nach diesem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 04.09.2008 ist aber zu beachten, dass eine Anlage nur in Form der Gewährung eines Kassenkredits bei Unternehmen und Einrichtungen unter Beachtung des EU-Beihilferechts ausnahmsweise erfolgen darf, wenn die Kommune an der Gesellschaft mit mehr als 50 % beteiligt ist.

Kassenkredite im Sinne des § 95i GO sind nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 20.10.2015 keine Finanzierungsmittel. Sie sollen vielmehr die ständige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten. Bei ausgeglichenem Ergebnis- bzw. Verwaltungshaushalt dienen sie dazu, kurzfristigen Liquiditätsbedarf zu decken. Ein solcher Liquiditätsbedarf entsteht, wenn Auszahlungen bereits zu leisten sind und die dazu notwendigen Einzahlungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeht. Vor Inanspruchnahme von Kassenkrediten hat die Gemeinde zudem zu prüfen, ob andere Mittel zur Deckung des Liquiditätsbedarfs zur Verfügung stehen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist die Inanspruchnahme von Kassenkrediten nicht nur in der Höhe nach, sondern auch der Dauer nach so weit wie möglich zu begrenzen.

Daraus ergibt sich, dass der Kassenkredit traditionell grundsätzlich kurzfristig ist.

Aus wirtschaftlichen Gründen bei dauerhaft defizitären Haushalten und bei dem allgemeinen Zinsniveau ist es ausnahmsweise vertretbar, Kassenkredite für den Bodensatz des Bedarfs an Kassenkrediten mit einer Laufzeit bis höchstens zum Ende des Finanzplanungszeitraums aufzunehmen. Das entspricht einer Laufzeit von längstens drei Jahren. Unter einem „Bodensatz“ versteht man den Teil der Kassenkredite, der aufgrund ständiger unabweisbarer Defizite im Ergebnisplan bzw. Verwaltungshaushalt, d.h. im laufenden Geschäft, längerfristig zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu jedem Zeitpunkt benötigt wird.

Kassenkredite dienen der (Vor-)Finanzierung von laufenden, fälligen Auszahlungen, soweit Einzahlungen noch nicht erzielt werden konnten. Eine Kreditvergabe durch den Kreis wegen einer vorzeitigen, wenn auch wirtschaftlich begründbaren Kündigung einzelner Kredite durch die Nordkolleg GmbH, stellt insofern in dem oben beschriebenen Sinn keinen Kassenkredit, sondern einen nicht zulässigen Kredit zur Finanzierung einer Umschuldung (s. unter a)) dar.

## Fazit

Die Weitergabe kommunaler Mittel bzw. von Krediten mit kommunalen Konditionen zum Zwecke der Umschuldung langfristiger Verbindlichkeiten der Nordkolleg GmbH ist rechtlich nicht zulässig. Auch durch die Erhöhung des Geschäftsanteils auf über 50 % ist dieses Ziel nicht zu erreichen.

Bei einer Erhöhung des Geschäftsanteils auf über 50 % kommt ebenfalls ein mittelfristiger Kassenkredit über die Laufzeit von drei Jahren nicht in Betracht, weil kein Bodensatz im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 20.10.2015 vorhanden ist. Die Gewinn- und Verlustrechnung der Nordkolleg GmbH weist für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 kein Defizit aus; der Ausgleich ist durch die Verlustübernahmen nach Beschlussfassung der Gesellschafter gesichert. Für die Folgejahre sind solche Beschlüsse noch nicht gefasst.

Bei einer Erhöhung des Geschäftsanteils auf über 50 % wäre ein kurzfristiger Kassenkredit in dem oben beschriebenen Sinne möglich, wenn die Nordkolleg GmbH einen konkreten Liquiditätsbedarf nachweist. In diesem Fall wären der mit einer Kapitalerhöhung verbundene Aufwand (Notarkosten, Kosten Gesellschafterversammlung) sowie die erforderliche Auszahlung des Erhöhungsbetrages in das Verhältnis zu einem etwaigen Nutzen zu setzen. Eine mögliche Liquiditätsunterdeckung für 2016 wird nach Mitteilung der Geschäftsführung der Nordkolleg GmbH bei dem aktuellen Planungsstand über die Kontokorrentkreditlinie gesichert. Die Vergabe eines Kassenkredites durch den Kreis ist insofern nicht erforderlich. Zur Vermeidung eines dauerhaften Liquiditätsunterschusses werden von der Nordkolleg GmbH andere Maßnahmen (z.B. Umfinanzierung) verfolgt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umfinanzierung durch die Bereitstellung von Mitteln des Kreises zu kommunalen Konditionen nicht möglich ist. Insofern ist auch eine Kapitalerhöhung um 15.000 € und der Abschluss eines bilateralen Vertrages mit der Stadt Rendsburg nicht angezeigt.

Reimers